

Ihre Steuerkanzlei informiert.

SCHAUFENSTER STEUERN 10/2014

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Fristbeginn

Was gilt bei fehlerhafter Zustellung?

Ferrari-Fax

Ohne Ausdruck keine wirksame Bekanntgabe

Sehr geehrte Mandanten,

manchmal gibt es Urteile, die sind zu schön, um wahr zu sein:

In mehreren Entscheidungen (u.a. Az. VIII R 44/13) hat der Bundesfinanzhof den Fiskus in die Schranken verwiesen. Dieser wollte den günstigen Abgeltungssteuersatz bei Darlehensbeziehungen unter Verwandten nicht anwenden, wenn der Schuldner die Zinsen steuermindernd ansetzen kann. Der Grund ist klar: Auf diese Weise könnte der Schuldner eine Steuerminderung in Höhe seines persönlichen Steuersatzes einfahren, während der Gläubiger nur den 25-prozentigen Abgeltungssteuersatz zahlt. Der Fiskus regelte daher, dass in solchen Fällen beim Gläubiger der persönliche Steuersatz anzuwenden ist.

Dem erteilt der Bundesfinanzhof aber eine Absage: Selbst wenn es zu einem so genannten Gesamtbelastungsvorteil kommt, kann beim Gläubiger die Abgeltungsteuer angewendet werden. In Zahlen bedeutet dies: Wenn die Ehefrau für ein Darlehen an das Einzelunternehmen ihres Gatten 10.000 Euro Zinsen erhält, wird darauf nur die Abgeltungsteuer von 25% fällig, also 2.500 Euro. Der Ehegatte kann die Zinszahlungen als Betriebsausgabe absetzen, welche bei einem Steuersatz von 42% die Steuerbelastung um 4.200 Euro mindert. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer kommen jeweils noch oben drauf.

Im Ergebnis zahlt sie 2.500 Euro, während er 4.200 Euro erstattet bekommt. Ein Plus von 1.700 Euro im Jahr. So macht Steuerrecht Spaß! Wahrscheinlich wird der Gesetzgeber diese Möglichkeit früher oder später mit einer Gesetzesänderung schließen. Bis dahin lassen wir uns den Spaß am Steuerrecht aber nicht verderben.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Ihr Team der Kanzlei Kümhof

Wirtschaftsprüfung / Steuerberatung

Michael Kümhof Wirtschaftsprüfung Steuerberatung

40699 Erkrath

Telefon: 49 211 302 65 27 0

michael.kuemhof@kuemhof.com

Inhalt

Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Alle Steuerzahler

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Fristbeginn: Was gilt bei fehlerhafter Zustellung?
- Ferrari-Fax: Ohne Ausdruck keine wirksame Bekanntgabe
- Motoryacht: Behindertengerechter Umbau ist keine außergewöhnliche Belastung
- Insolvenz einer Gesellschaft: Darlehen eines Kleinanlegers bei Verzicht auf Kleinanlegerprivileg als nachträgliche Anschaffungskosten zu behandeln
- Spanische Dividenden: Trotz lediglich zehnprozentigen Quellensteuerabzugs von Einkommensteuer freizustellen
- Abgeltungssteuersatz bei Darlehen zwischen Angehörigen nicht ausgeschlossen

3 Allgemeine Informationen

7

- Erbschaftsteuer: Letztwillige Zuwendung dinglichen Wohnrechts an Familienwohnung an längerlebenden Ehegatten nicht befreit
- Schadenshergang arglistig falsch beschrieben: Gebäudeversicherung muss nicht eintreten
- Altbauwohnung: Feuchter Keller kein Grund für Mietminderung
- Wer ein Darlehen gibt, soll Zinsen haben – wenn er das verlangt hat
- Zuweisung an nicht ausreichend ausgestattete Schule: Kind mit Förderbedarf erhält keinen Integrationshelfer
- BAföG-Reform: Höhere Förderungsbeträge und mehr Anspruchsberechtigte
- Pflichtwidrig Erlaubnis zur Untervermietung versagt: Vermieter macht sich Schadenersatzpflichtig
- Zweitwohnungssteuer: Auch Menschen mit Behinderung müssen für die zweite Wohnung zahlen

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.10.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 13.10. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Oktober 2014

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Oktober ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 29.10.2014.

Hinweis

Der 31.10.2014 (Reformationstag) ist Feiertag in den Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Für Kassen mit Sitz in diesen Bundesländern gilt der 28.10.2014.

Fristbeginn: Was gilt bei fehlerhafter Zustellung?

Wird ein Urteil durch die Post amtlich zugestellt und in den Briefkasten des Empfängers eingeworfen, vergisst der Zusteller aber, auf dem Brief das Datum des Einwurfs in den Briefkasten zu vermerken, ist die Zustellung erst an dem Tag wirksam ausgeführt, an dem der Empfänger das Schriftstück nachweislich in die Hand bekommen hat. Dies hat der Große Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) entschieden.

Rechtlicher Hintergrund: Der Tag der Zustellung eines Urteils ist maßgebend dafür, wann die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels beginnt. Deshalb muss der Tag sowohl vom Zustellenden als auch vom Zustellungsempfänger genau bestimmt werden können. Wird

ein Schriftstück dadurch zugestellt, dass einem Postunternehmen ein Zustellungsauftrag erteilt wird, kann der Zusteller den Brief in den Briefkasten werfen, falls er den Empfänger nicht antrifft. Dies und den Tag der Zustellung vermerkt er in einem Vordruck, den der Zustellende zurück erhält. Der Zustellungsempfänger erfährt vom Datum des Briefeinwurfs durch einen Datumsvermerk auf dem Briefumschlag. Wird eine dieser Förmlichkeiten vergessen, gilt das Schriftstück nach dem Gesetz in dem Zeitpunkt als zugestellt, in dem es dem Empfänger „tatsächlich zugegangen ist“.

Im zu entscheidenden Fall hatte der Zusteller den Brief mit dem Finanzgerichtsurteil am Vormittag des 24.12., einem Mittwoch, in den Briefkasten einer Rechtsanwaltskanzlei geworfen. Den Datumsvermerk auf dem Briefumschlag hatte er allerdings vergessen. Bei Öffnung der Rechtsanwaltskanzlei nach den Feiertagen am Montag, den 29.12., wurde der undatierte Brief vorgefunden. Der Anwalt ging von einer Zustellung an jenem Montag aus und legte ein Rechtsmittel erst am 27.01. beim BFH ein. Das hielt der zuständige VIII. Senat des BFH für verspätet, denn die Monatsfrist habe schon am 24.12. begonnen. Am Heiligabend sei ebenso wie an Silvester davon auszugehen, dass von bis mittags eingeworfenen Postsendungen Kenntnis genommen werden könne. Dies reiche für einen tatsächlichen Zugang aus.

Andere Senate des BFH hatten einen Brief in vergleichbaren Fällen erst dann für „tatsächlich zugegangen“ gehalten, wenn ihn der Empfänger nachweislich in den Händen hatte. Der deshalb angerufene Große Senat des BFH teilte nicht die strenge Sichtweise des vorlegenden Senats. Wenn der Gesetzgeber die für eine Zustellung im Grundsatz notwendige Übergabe des Schriftstücks durch den Einwurf in den Briefkasten ersetze, müssten alle Förmlichkeiten dieses Verfahrens beachtet werden, damit die Rechtsmittelfrist zuverlässig berechnet werden könne. Werde ein Datumsvermerk vergessen, komme es für den Fristbeginn darauf an, wann der Empfänger das Schriftstück tatsächlich in die Hand bekommen habe. Im zu entscheidenden Fall führe das dazu, dass die Rechtsmittelfrist gewahrt ist. Deshalb werde der zuständige Senat jetzt in der Sache über das Rechtsmittel zu entscheiden haben.

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 06.05.2014, GrS 2/13



Ferrari-Fax: Ohne Ausdruck keine wirksame Bekanntgabe

Die gesetzlich gebotene Schriftform für behördliche und gerichtliche Entscheidungen wird auch durch Übersendung per Telefax gewahrt. Dies gilt laut Bundesfinanzhof (BFH) auch für die Übersendung im so genannten Ferrari-Fax-Verfahren. Die auf diesem Weg übersandten Bescheide seien keine elektronischen Dokumente im Sinne des § 87a der Abgabenordnung (AO) und bedürften deshalb zu ihrer Wirksamkeit keiner elektronischen Signatur. Per Telefax übersandte Bescheide seien allerdings erst mit ihrem Ausdruck durch das – auf automatischen Ausdruck eingestellte – Empfangsgerät wirksam „schriftlich erlassen“, stellt der BFH klar. Habe das Empfangsgerät nach dem unwiderleglichen Vortrag des Adressaten den Bescheid nicht ausgedruckt, gingen die sich daraus ergebenden Zweifel an der wirksamen Bekanntgabe zulasten der Finanzbehörde.

Im zugrunde liegenden Fall ging es um nach einer Außenprüfung bei einem Steuerberater geänderte Steuerbescheide, gegen die der Steuerberater Einspruch einlegte. Das Finanzamt wies die Einsprüche mit zusammengefasster Einspruchsentscheidung (für alle Einsprüche) zurück. Die Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung erfolgte im Wege des so genannten Ferrari-Fax-Verfahrens. Dieses ist dadurch gekennzeichnet, dass der Sachbearbeiter des Finanzamts eine E-Mail mit einer angehängten Datei, die den Text des zu faxenden Schreibens (wie im Streitfall die Einspruchsentscheidung) enthält, über das Intranet der Finanzverwaltung an deren Rechenzentrum schickt. Das Rechenzentrum wandelt die Textdatei in ein Telefax um und sendet es über das Telefonnetz mittels Tonsignalen an die angegebene Nummer. Die E-Mail wird nicht mit einer elektronischen Signatur versehen. Liegt das Zeichnungsrecht beim Sachgebietsleiter, muss dieser den Steuerfall an seinem Computer freigeben, bevor die E-Mail verschickt werden kann. Diesem Verfahren entsprechend veranlasste das Finanzamt die Übersendung der Einspruchsentscheidung über das Rechenzentrum an den Kläger. Zugleich druckte es den Text der Einspruchsentscheidung aus und nahm den Ausdruck mit dem Sendebericht zu den Steuerakten. Nachdem das Finanzamt den Kläger wegen Nichtzahlung der geändert festgesetzten Steuern gemahnt hatte, machte dieser unter Vorlage seines Posteingangsbuchs geltend, das Telefax mit der Einspruchsent-

scheidung sei im Telefax-Gerät seines Büros nicht eingegangen. Das damals genutzte Telefax-Gerät sei als Zentraldrucker, Scanner, Kopierer sowie für Erhalt und Versand von Telefaxen benutzt worden und habe eingehende Telefaxe automatisch ausgedruckt.

In der Folge war streitig, ob der Kläger rechtzeitig Klage erhoben hat. Dies hat der BFH bejaht. Denn die Klagefrist laufe nicht an, wenn die anzufechtende Entscheidung nicht wirksam bekannt gegeben worden sei. Hier fehle es an der wirksamen Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung. Der BFH betont in diesem Zusammenhang, dass das Finanzamt im Zweifel die Beweislast für den Zugang von Bescheiden trage.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 18.3.2014, VIII R 9/10

Motoryacht: Behindertengerechter Umbau ist keine außergewöhnliche Belastung

Aufwendungen eines Behinderten, die dazu dienen, trotz fortschreitender Gebrechen weiterhin einem Hobby (hier: Nutzung einer Motoryacht) nachgehen zu können, sind mangels tatsächlicher Zwangsläufigkeit nicht als außergewöhnliche Belastungen abziehbar. Dies hat das Finanzgericht (FG) Niedersachsen entschieden. Gegen das Urteil wurde bereits Revision eingelegt, die beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen VI R 30/14 läuft.

Der Kläger ist querschnittsgelähmt und aufgrund dessen auf einen Rollstuhl angewiesen. Er besitzt eine Yacht, die schon vom Vorbesitzer behindertengerecht umgebaut worden war. Weil seine Kräfte nachließen, konnte der Kläger einige Zeit nach dem Erwerb auch unter Zuhilfenahme einer weiteren Person nicht mehr die ursprüngliche Kojen sowie den Dusch- und Toilettenbereich nutzen. Diese ließ er daraufhin umbauen. Die Kosten hierfür möchte er als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt wissen.

Dem hat das FG eine Absage erteilt. Ein Abzug der geltend gemachten Aufwendungen komme nicht in Betracht. Denn es handle sich bei dem Vorhalten des Bootes um ein Hobby und damit um Freizeitgestaltung, welche eindeutig dem rein privaten und damit steuerrechtlich irrelevanten Bereich zugeordnet werden könne. Der Kläger habe zu jedem Zeitpunkt die Entscheidungsfreiheit, sich ein anderes Hobby zu suchen beziehungsweise sein bisheriges Hobby aufzugeben. Er befin-

de sich damit nicht in einer mit dem behindertengerechten Um- oder Neubau beziehungsweise einer behindertengerechten Ausstattung einer Wohnung nur annähernd vergleichbaren Zwangslage. Anders als die Gestaltung des Wohnumfeldes, welches zum existenziell notwendigen und über Artikel 13 des Grundgesetzes besonders geschützten Lebensbereich gehöre, sei der behindertengerechte Umbau einer Yacht, welche noch dazu – auch wenn gebraucht erworben – ein Luxusgut sei, nicht unausweichlich.

Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 02.12.2013, 2 K 176/13

Insolvenz einer Gesellschaft: Darlehen eines Kleinanlegers bei Verzicht auf Kleinanlegerprivileg als nachträgliche Anschaffungskosten zu behandeln

Hat der darlehensgebende Gesellschafter mit der Gesellschaft vereinbart, das Darlehen solle „wie Eigenkapital“ behandelt werden und halten sich die Beteiligten in der Insolvenz der Gesellschaft an diese Abrede, führt der endgültige Ausfall des Darlehensrückforderungsanspruchs zu nachträglichen Anschaffungskosten der Beteiligung, auch wenn der Gesellschafter mit nicht mehr als zehn Prozent am Stammkapital der Gesellschaft beteiligt war. Dies stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar.

Dass die Regelung des § 32a Absatz 3 Satz 2 GmbH-Gesetz alter Fassung die Anwendung des Eigenkapitalersatzrechts zivilrechtlich ausschließt und insoweit den Gesellschafter mit einer Beteiligung von zehn Prozent oder weniger im Insolvenzverfahren gegenüber anderen Gläubigern privilegiert, stehe einer steuerlichen Berücksichtigung des Darlehensausfalls als nachträgliche Anschaffungskosten in diesem Fall nicht entgegen, so der BFH. Unabhängig davon, ob die Vorschrift im Hinblick auf ihren Charakter als Gläubigerschutzvorschrift abdingbar sei, könne die zivilrechtliche Privilegierung nach § 41 Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung steuerlich unbeachtlich sein, wenn die am Insolvenzverfahren Beteiligten aufgrund der Vereinbarungen den Gesellschafter wirtschaftlich wie einen mit mehr als zehn Prozent beteiligten Gläubiger und die Forderungen des Gesellschafters im Insolvenzverfahren wie ein eigenkapitalersetzendes Darlehen behandelten.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 06.05.2014, IX R 44/13

Spanische Dividenden: Trotz lediglich zehnprozentigen Quellensteuerabzugs von Einkommensteuer freizustellen

Dividenden einer spanischen Kapitalgesellschaft an deutsche Gesellschafter sind auch dann von der Einkommensteuer freizustellen, wenn in Spanien lediglich ein Quellensteuerabzug von zehn Prozent vorgenommen wurde. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Münster klar.

Die Klägerin, eine GmbH & Co. KG mit Sitz in Deutschland, erzielte Dividenden aus einer Beteiligung an einer spanischen Kapitalgesellschaft. Zugleich war sie an einer spanischen S. L. en Commandita (Personengesellschaft, die mit einer deutschen GmbH & Co. KG vergleichbar ist) beteiligt, deren Komplementärin die spanische Kapitalgesellschaft war. Die Dividenden unterwarf der spanische Fiskus einem Quellensteuerabzug von zehn Prozent. Das Finanzamt berücksichtigte die Dividenden im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung der Klägerin als gewerbliche Einkünfte. Zwar stehe das Besteuerungsrecht insoweit nach dem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) Spanien zu, weil die Gewinne einer spanischen Betriebsstätte zuzuordnen seien; die Freistellung sei jedoch nach § 50d Absatz 9 Satz 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) zu versagen.

Die Klage hatte in vollem Umfang Erfolg. Das FG führte aus, dass die Dividendeneinnahmen nicht als Einkünfte festzustellen, sondern lediglich im Rahmen des Progressionsvorbehalts zu erfassen seien. Da die Beteiligung an der spanischen Kapitalgesellschaft zum Sonderbetriebsvermögen der Klägerin aus ihrer Beteiligung an der spanischen Personengesellschaft gehöre, stellten die Ausschüttungen keine Kapitalerträge, sondern gewerbliche Einkünfte dar. Diese seien sowohl nach dem im DBA enthaltenen Betriebsstättenvorbehalt als auch nach § 50d Absatz 10 EStG als Unternehmensgewinne zu behandeln und deshalb von der deutschen Einkommensteuer freizustellen.

Dem stehe § 50d Absatz 9 Satz 1 Nr. 1 EStG nicht entgegen. Zwar werde nach dem Wortlaut dieser Vorschrift eine Freistellung ungeachtet eines DBA nicht gewährt, wenn die Einkünfte im anderen Staat nicht oder nur mit einem durch das DBA begrenzten Steuersatz besteuert werden. Die Norm sei aber wegen verfassungsrechtlicher Bedenken gegen den durch sie bewirkten „treaty override“ einschränkend dahin auszulegen, dass sie nur Fälle des Wechsels von der Freistellungs- zur

Anrechnungsmethode nach dem Methodenartikel betreffe, nicht aber – wie im Streitfall – die Freistellung nach einer Verteilungsnorm des DBA. Das FG hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. Finanzgericht Münster, Urteil vom 02.07.2014, 12 K 2707/10 F

Abgeltungsteuersatz bei Darlehen zwischen Angehörigen nicht ausgeschlossen

Die Anwendung des gesonderten Steuertarifs für Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 32d Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Höhe von 25 Prozent (so genannter Abgeltungsteuersatz) ist nicht schon deshalb nach § 32d Absatz 2 Satz 1 Nr. 1a EStG ausgeschlossen, weil Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge Angehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung sind. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) aktuell in drei Verfahren entschieden.

In dem Verfahren VIII R 9/13 gewährten die verheirateten Kläger ihrem Sohn und ihren Enkeln, in dem Verfahren VIII R 44/13 gewährte der Kläger seiner Ehefrau und seinen Kindern fest verzinsliche Darlehen zur Anschaffung fremd vermieteter Immobilien durch die Darlehensnehmer. Im Streitfall VIII R 35/13 stundete die Klägerin ihrem Bruder den Kaufpreis für die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen. Der Kaufpreis war ab dem Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus der Gesellschaft zu verzinsen. Die jeweiligen Finanzämter besteuerten die Kapitalerträge mit der tariflichen Einkommensteuer. Der niedrigere Abgeltungsteuersatz nach § 32d Absatz 2 Satz 1 Nr. 1a EStG sei nicht anzuwenden, weil Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge „einander nahe stehende Personen“ seien. Die jeweiligen Finanzgerichte (FG) hatten sich dieser Auffassung angeschlossen und die Klagen abgewiesen.

Der BFH hat die FG-Urteile aufgehoben und entschieden, dass die Kapitalerträge der Darlehensgeber nach dem günstigeren Abgeltungsteuersatz besteuert werden. Zwar sei nach dem Wortlaut des § 32d Absatz 2 Satz 1 Nr. 1a EStG der Abgeltungsteuersatz ausgeschlossen, wenn Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge „einander nahe stehende Personen“ sind. Der gesetzliche Tatbestand sei nach dem Willen des Gesetzgebers jedoch dahingehend einschränkend auszulegen, dass ein solches Näheverhältnis nur dann vorliegt, wenn auf eine der

Vertragsparteien ein beherrschender oder außerhalb der Geschäftsbeziehung liegender Einfluss ausgeübt werden kann oder ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Erzielung der Einkünfte des anderen besteht.

Danach sei ein lediglich aus der Familienangehörigkeit abgeleitetes persönliches Interesse nicht ausreichend, um ein Näheverhältnis im Sinne des § 32d Absatz 2 Satz 1 Nr. 1a EStG zu begründen. Eine enge Auslegung des Ausschlussstatbestandes sei auch aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten. Halte der Darlehensvertrag einem Fremdvergleich stand, könne nicht bereits aufgrund des Fehlens einer Besicherung oder einer Regelung über eine Vorfälligkeitsentschädigung auf eine missbräuchliche Gestaltung zur Ausnutzung des Abgeltungsteuersatzes geschlossen werden. Dies gilt laut BFH auch dann, wenn aufgrund des Steuersatzgefälles ein Gesamtbelastungsvorteil entsteht, da Ehe und Familie bei der Einkünfteermittlung keine Vermögensgemeinschaft begründen.

Bundesfinanzhof, Urteile vom 29.04.2014, VIII R 9/13, VIII R 44/13 und VIII R 35/13

Allgemeine Informationen

Erbschaftsteuer: Letztwillige Zuwendung dinglichen Wohnrechts an Familienwohnung an längerlebenden Ehegatten nicht befreit

Ein von der Erbschaftsteuer befreiter Erwerb eines Familienheims von Todes wegen liegt nur vor, wenn der längerlebende Ehegatte endgültig zivilrechtlich Eigentum oder Miteigentum an einer als Familienheim begünstigten Immobilie des verstorbenen Ehegatten erwirbt und diese zu eigenen Wohnzwecken selbst nutzt. Die letztwillige Zuwendung eines dinglichen Wohnrechts an dem Familienheim erfüllt dagegen nicht die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Die Klägerin war zwar Miterbin ihres verstorbenen Ehemannes. Entsprechend den testamentarischen Verfügungen wurde jedoch das Eigentum an dem zum Nachlass gehörenden Grundstück an die beiden Kinder des Erblassers übertragen und der Klägerin im Gegenzug ein lebenslanges Wohnrecht an der vormals gemeinsamen ehelichen Wohnung eingeräumt. Das Finanzamt setzte Erbschaftsteuer fest, ohne die Steuerbefreiung für Familienheime zu berücksichtigen.

Der BFH bestätigte die Auffassung des Finanzamtes. Die letztwillige Zuwendung eines dinglichen Wohnrechts erfülle nicht die Voraussetzungen für die Gewährung einer Steuerbefreiung für Familienheime. Dass die Klägerin die Familienwohnung weiterhin zu eigenen Wohnzwecken nutze, sei insoweit unerheblich. Der Gesetzeswortlaut der Steuerbefreiung sei eindeutig und begünstige nur den Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum. Sei der Erwerber aber – wie im Streitfall – beispielsweise aufgrund eines testamentarisch angeordneten Vorausvermögens verpflichtet, das Eigentum an der Familienwohnung auf einen Dritten (hier die Kinder des Erblassers) zu übertragen, könne er die Steuerbefreiung nicht in Anspruch nehmen. Eine weitergehende Anwendung der Steuerbefreiung auf die letztwillige Zuwendung eines Wohn- oder sonstigen Nutzungsrechts könnten weder die mit der Vorschrift verfolgten Ziele noch verfassungsrechtliche Gründe rechtfertigen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 03.06.2014, II R 45/12

Schadenshergang arglistig falsch beschrieben: Gebäudeversicherung muss nicht eintreten

Wer seinem Wohngebäudeversicherer nach einem Brand falsche Angaben über den Hergang des Schadens macht, und bei dem davon auszugehen ist, dass er dies tut, um von ihm befürchtete Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Entschädigungsansprüchen auszuräumen, muss damit rechnen, dass die Versicherung wegen dieser Pflichtverletzung den Schaden nicht übernehmen muss. Dies zeigt ein vom Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg entschiedener Fall.

Der Kläger schloss bei der Beklagten eine Wohngebäudeversicherung ab. Im Mai 2013 erwärmte er in der Küche seiner im Obergeschoss liegenden Wohnung auf dem Cerankochfeld seines Elektroherdes ein Essen. Nach dem Essen begab er sich auf die Terrasse der Erdgeschosswohnung. Aus Unachtsamkeit ließ er einen mit Fett gefüllten Topf auf dem angeschalteten Cerankochfeld stehen. Das Fett entzündete sich und es entstand eine starke Rauchentwicklung. Diese bemerkten der Kläger und seine Ehefrau erst knapp drei Stunden später. Der Kläger begab sich daraufhin in die Obergeschosswohnung, nahm den Topf vom Herd, lüftete die Wohnung und verständigte vorsichtshalber die Feuerwehr. Die starke Wärme- und Rauchentwicklung verursachte in mehreren Räumen des Wohnhauses Schäden.

Die Klage auf Ersatz der Schäden von insgesamt knapp 20.000 Euro hatte vor dem Landgericht keinen Erfolg. Die Berufung wies das OLG zurück. Zur Begründung führten die Richter aus, der Kläger habe arglistig seine vertragliche Pflicht verletzt, dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles erforderlich sei. Der Kläger habe den Hergang des Schadens zwei Mal falsch dargestellt. Sowohl in der Schadenanzeige als auch in der Verhandlungsniederschrift gegenüber dem Schadenregulierer habe er angegeben, der Schaden sei durch einen technischen Defekt des Elektroherdes entstanden, obwohl er tatsächlich vergessen hatte, den Herd auszuschalten.

Der Kläger sei sich bereits unmittelbar nach dem Vorfall darüber im Klaren gewesen, dass er einen mit Fett gefüllten Topf auf dem angeschalteten Cerankochfeld unbeaufsichtigt hat stehen lassen und dass das Fett sich im weiteren Verlauf entzündet hat. Dieses Geschehen habe er dem Versicherungsvertreter und dem Schadenregulierer gegenüber

verschwiegen. Tatsächlich habe er ihnen vorgespiegelt, das Feuer könne nur auf einen technischen Defekt zurückzuführen sein. Auf diesem Weg habe er versucht, auf Seiten des Versicherers einen entsprechenden Irrtum zu erregen, um – von ihm befürchtete – Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Entschädigungsansprüchen auszuräumen. Dabei habe er es zumindest für möglich gehalten und billigend in Kauf genommen, dass sein Vorgehen das Regulierungsverhalten der Beklagten zu deren Nachteil und zu seinem Vorteil beeinflussen werde. Anders lasse sich sein auf Täuschung ausgerichtetes Verhalten gegenüber dem Versicherungsvertreter und dem Schadenregulierer nicht erklären.

Oberlandesgericht Oldenburg, Urteil vom 23.03.2014, 5 U 79/14, nicht rechtskräftig

Altbauwohnung: Feuchter Keller kein Grund für Mietminderung

Mieter einer Altbauwohnung können die Miete nicht deshalb mindern, weil der zur Wohnung gehörende Keller feucht ist. Ihnen steht gegen den Vermieter auch kein Schadenersatzanspruch für im Keller gelagerte und deswegen beschädigte Gegenstände zu. Dies stellt das Amtsgericht (AG) Ansbach klar und wurde darin vom Landgericht (LG) Ansbach bestätigt.

Die Mieter einer 1900 errichteten Wohnung in einem Jugendstilgebäude in der Stadt Ansbach hatten in ihrem Keller Möbel und weitere Gegenstände eingelagert. Da die Sandstein-Kellerwände durch von außen eindringende Feuchtigkeit durchnässt waren, wurden die eingelagerten Gegenstände von Schimmel überzogen und zerstört. Dadurch entstand den Mietern ein Schaden von rund 5.430 Euro. Wegen der Feuchtigkeit im Keller hatten die Mieter die Miete um zehn Prozent gemindert.

Das AG Ansbach hat einen Sachmangel der Mietsache, der zu einer Mietminderung oder Schadenersatzansprüchen berechtigen würde, verneint. Für die Bewertung sei auf den Zeitpunkt der Gebäudeerichtung und die zu diesem Zeitpunkt geltenden Bauvorschriften abzustellen, betont es. Im Errichtungsjahr 1900 hätten nach den Ausführungen des hinzugezogenen Sachverständigen keine Vorschriften zur Bauwerksabdichtung vorgelegen. Eine Isolierung des Kellers gegen Feuchtigkeit habe nicht zum Stand der Technik gehört. Auch seien um

die Jahrhundertwende noch nicht regelmäßig besondere Sanierungsmaßnahmen für Keller vorgenommen worden.

Das LG Ansbach hat die Rechtsauffassung des AG bestätigt, dass bei der Beurteilung des Vorliegens eines Mangels der Mietsache grundsätzlich der bei Errichtung des Gebäudes geltende Maßstab anzuwenden sei. Die aufgrund einer fehlenden Abdichtung der Kelleraußenwände vorhandene Durchfeuchtung der Kellerwände begründe keinen Sachmangel der Mietsache. Die Mieter könnten bei einem Kellerraum nicht erwarten, dass dieser unter anderem zur jahrelangen Einlagerung von Polstermöbeln geeignet sei. Die Vermieter seien nicht zu Sanierungsmaßnahmen verpflichtet, wenn die Altbauwohnung einem Mindeststandard genüge, der ein zeitgemäßes Wohnen ermögliche. Dieser Mindeststandard sei gewahrt, da es sich bei dem von der Nässe betroffenen Raum lediglich um ein Kellerabteil und nicht um einen Wohnraum gehandelt habe.

Landgericht Ansbach, Urteil vom 11.08.2014, 1 S 228/14

Wer ein Darlehen gibt, soll Zinsen haben – wenn er das verlangt hat

Zwar kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass jemand, der einem anderen ein Darlehen gibt, dafür auch Zinsen kassieren möchte. Geht dies jedoch aus der zwischen beiden geschlossenen Vereinbarung nicht ausdrücklich hervor, so liegt es am Darlehensgeber, auf andere Weise zu belegen, dass eine Zinszahlung beschlossen worden war, etwa durch Zeugenaussagen.

Gelingt das nicht, so braucht der Darlehensnehmer nur das Darlehen in der vorgegebenen Zeitspanne zurück zu zahlen.

OLG Oldenburg, 13 U 136/12

Zuweisung an nicht ausreichend ausgestattete Schule: Kind mit Förderbedarf erhält keinen Integrationshelfer

Das Jugendamt muss einem Schüler keinen Integrationshelfer zur Seite stellen, wenn die staatliche Schulaufsicht ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf sehenden Auges einer dafür mit pädagogischem Personal nicht ausgestatteten Schule zuweist. Mit dieser Begründung



hat das Düsseldorfer Verwaltungsgericht (VG) die Klage eines 2002 geborenen Schülers gegen das Jugendamt der Stadt Mülheim auf Bewilligung eines Schulbegleiters anlässlich des Besuchs einer Gesamtschule in Mülheim im Rahmen integrativer Beschulung abgewiesen. Gegen das Urteil ist Antrag auf Zulassung der Berufung beim Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen möglich.

Beim Kläger war eine einfache Aktivitäts- und Aufmerksamkeitsstörung diagnostiziert und hierauf sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich emotionaler und sozialer Entwicklung festgestellt worden. In der Grundschule war er mit gutem Erfolg integrativ beschult worden. Nachdem der von den Eltern favorisierte Besuch einer integrativen Hauptschule abgelehnt worden war, wechselte der Kläger auf die – vom staatlichen Schulamt in Kenntnis des sonderpädagogischen Bedarfs verfügte – Gesamtschule. Diese ging und geht ihrerseits aufgrund der vom Kläger gezeigten Verhaltensauffälligkeiten und der Tatsache, dass eine abgeordnete Sonderschulpädagogin lediglich für acht Schulstunden pro Woche, die aber nicht einmal alle auf die Arbeit mit dem Kläger entfallen, zur Verfügung steht, davon aus, dass der Kläger an der zugewiesenen Gesamtschule nicht ohne Integrationshelfer beschulbar ist.

Das Jugendamt der Beklagten hat den Antrag auf Bewilligung eines Integrationshelfers mit der Begründung abgelehnt, dies sei eine ungeeignete Maßnahme. Der Kläger benötige eine kleinere Schule mit kleineren Klassen.

Das VG Düsseldorf betont, dass gegenüber den Leistungen des Trägers der Jugendhilfe Leistungen anderer, wie der Schule, vorrangig seien. Die Schule sei daher verpflichtet, die integrative Beschulung im Rahmen des sonderpädagogischen Bedarfs sicherzustellen. Hierzu müsse das Land als Kostenträger die nach dem Bedarf des Klägers erforderlichen Sonderpädagogen stellen.

Verwaltungsgericht Düsseldorf, Entscheidung vom 29.04.2014, 19 K 469/14

BAföG-Reform: Höhere Förderungsbeträge und mehr Anspruchsberechtigte

Die Bundesregierung hat den Entwurf für das 25. BAföG-Änderungsgesetz verabschiedet. Ab 2015 wird der Bund demnach die volle Finanzie-

rung der Geldleistungen nach dem BAföG übernehmen. Dadurch würden die Länder künftig jährlich um rund 1,2 Milliarden Euro entlastet, teilt das Bundesbildungsministerium mit. Laut Gesetzentwurf solle der den Ländern so zusätzlich entstehende finanzielle Spielraum dem Bildungsbereich, insbesondere den Hochschulen, zugute kommen.

Ab Sommer 2016 beziehungsweise ab dem Wintersemester 2016/17 soll zudem die geplante Anhebung der Bedarfssätze und Einkommensfreibeträge um sieben Prozent die Förderungsbeträge steigen lassen und den Kreis der BAföG-Empfänger um rund 110.000 vergrößern. Die Kinderbetreuungszuschläge werden auf einheitlich 130 Euro pro Kind und der Wohnzuschlag auf 250 Euro angehoben. Für Studierende, die nicht bei ihren Eltern wohnen, steige damit der monatliche Förderungshöchstsatz um rund 9,7 Prozent von derzeit 670 Euro auf künftig 735 Euro, so das Bildungsministerium. Die Freibeträge für eigenes Vermögen von Auszubildenden würden ebenfalls erhöht – von bisher 5.200 auf 7.500 Euro. Bisher bestehende Förderungslücken beim Übergang zwischen einem Bachelor- zu einem Masterstudium würden geschlossen.

Zudem werden mit dem 25. BAföG-Änderungsgesetz Ausbildungsaufenthalte im Ausland ebenso erleichtert wie der Zugang zu einer Förderung für nichtdeutsche Auszubildende. Unter anderem haben künftig Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltstiteln aus humanitären oder familiären Gründen oder einer Duldung bereits nach 15 Monaten statt bisher vier Jahren Aufenthalt in Deutschland die Möglichkeit, BAföG zu beantragen.

Für die bessere Unterstützung von BAföG-Empfängern und mehr Bildungs- und Chancengerechtigkeit investiere der Bund jährlich zusätzlich rund 500 Millionen Euro, so das Bildungsministerium. Zusammen mit den zusätzlich durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau bereitzustellenden Mittel in Höhe von 325 Millionen Euro für Darlehensanteile am Studierenden-BAföG werden laut Ministerium mit dem gesamten Reformpaket 825 Millionen Euro zusätzlich für das BAföG zur Verfügung gestellt.

Bundesbildungsministerium, PM vom 20.08.2014

Pflichtwidrig Erlaubnis zur Untervermietung versagt: Vermieter macht sich schadenersatzpflichtig

Ein Vermieter macht sich schadenersatzpflichtig, wenn er Mietern pflichtwidrig die Erlaubnis zur Untervermietung verweigert. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden.

Die Kläger sind seit 2001 Mieter einer Dreizimmerwohnung der Beklagten in Hamburg. Sie halten sich seit 15.11.2010 in Kanada auf, weil der Kläger zum 01.01.2011 eine befristete mehrjährige Arbeitstätigkeit in Ottawa aufgenommen hat. Mit Schreiben vom 19.08.2010 unterrichteten sie die Hausverwaltung der Beklagten von ihrer Absicht, die Wohnung – mit Ausnahme eines von ihnen weiter genutzten Zimmers – ab dem 15.11.2010 voraussichtlich für zwei Jahre an eine namentlich benannte Interessentin unterzuvermieten, weil sie sich in dieser Zeit aus beruflichen Gründen regelmäßig im Ausland aufhalten würden. Die Beklagte verweigerte die Zustimmung zur Untervermietung. Mit rechtskräftigem Urteil des Amtsgerichts (AG) wurde sie verurteilt, die Untervermietung der beiden vorderen Zimmer der Wohnung bis zum 31.12.2012 an die von den Klägern benannte Interessentin zu gestatten. Im vorliegenden Verfahren nehmen die Kläger die Beklagte auf Zahlung entgangener Untermiete im Zeitraum vom 15.11.2010 bis 30.10.2011 in Höhe von insgesamt 7.475 Euro nebst Zinsen in Anspruch. Hiermit hatten sie in allen Instanzen Erfolg.

Den Klägern habe nach § 553 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ein Anspruch auf Gestattung der Untervermietung der zwei vorderen Zimmer der Mietwohnung an die Untermietinteressentin zugestanden, so der BGH. Indem die Beklagte die Zustimmung zur Untervermietung verweigert habe, habe sie schuldhaft eine mietvertragliche Pflicht verletzt und sei zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens (Mietausfalls) verpflichtet.

Der Wunsch der Kläger, im Hinblick auf die (befristete) Arbeitstätigkeit des Klägers im Ausland von berufsbedingt entstehenden Reise- und Wohnungskosten entlastet zu werden, stelle ein berechtigtes Interesse zur Untervermietung eines Teils der Wohnung dar, betont der BGH. Dem Anspruch auf Gestattung der Untervermietung habe auch nicht entgegengestanden, dass die Kläger nur ein Zimmer der Dreizimmerwohnung von der Untervermietung ausnahmen und auch dieses während ihres Auslandsaufenthalts nur gelegentlich zu Über-

nachtungszwecken nutzen wollten. § 553 Absatz 1 BGB stelle weder quantitative Vorgaben hinsichtlich des beim Mieter verbleibenden Anteils des Wohnraums noch qualitative Anforderungen bezüglich seiner weiteren Nutzung durch den Mieter auf. Von einer „Überlassung eines Teils des Wohnraums an Dritte“ im Sinne des § 553 Absatz 1 BGB sei regelmäßig bereits dann auszugehen, wenn der Mieter den Gewahrsam an dem Wohnraum nicht vollständig aufgibt. Hierfür genüge es, wenn er ein Zimmer einer größeren Wohnung zurückbehält, um hierin Einrichtungsgegenstände zu lagern und/oder es gelegentlich zu Übernachtungszwecken zu nutzen.

Die Beklagte könne sich hinsichtlich der verweigerten Zustimmung zur Untervermietung nicht auf einen unverschuldeten Rechtsirrtum berufen. Dass die Frage, ob ein Mieter Anspruch auf Zustimmung zur Untervermietung hat, wenn er einen mehrjährigen Auslandsaufenthalt antritt, während dessen er den ihm verbleibenden Teil des Wohnraums nur sporadisch nutzen wird, bislang noch nicht Gegenstand einer höchstrichterlichen Entscheidung gewesen ist, entlaste die Beklagte nicht von ihrer rechtlichen Fehleinschätzung, so der BGH.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 11.06.2014, VIII ZR 349/13

Zweitwohnungssteuer: Auch Menschen mit Behinderung müssen für die zweite Wohnung zahlen

Sieht eine Kommune für einen zweiten Wohnsitz eine Zweitwohnungssteuer vor, so gilt das auch für Behinderte. Dies selbst dann, wenn ein solcher Behinderter argumentiert, die zweite Wohnung am Arbeitsort „maßgeblich wegen seiner Behinderung“ gemietet zu haben.

Das OVG für das Saarland: Die Anmietung einer weiteren Wohnung zur Erleichterung der Lebensführung stelle einen Ausdruck von Konsum und damit Indikator eines besonderen Aufwands für die private Lebensführung dar. Für solche Fälle sei die Zweitwohnungssteuer gedacht.

OVG für das Saarland, 1 A 432/13 vom 28.05.2014